

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland) und der Fraktion DIE LINKE.

Umsetzung des Leistungsentzugs nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher

Die große Mehrzahl von Kriegsverbrechern aus Wehrmacht, Waffen-SS und Polizeiataillonen bekommt bzw. bekam Bezüge, die sie nach dem Bundesversorgungsgesetz für erlittene Gesundheitsschäden im Kriegsdienst oder in Gefangenschaft bezogen haben, bis zu ihrem Tod ausbezahlt. § 1a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), der im Jahr 1998 regelte, dass bei Verstößen „gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit“ die Leistungen versagt bzw. entzogen werden können, wurde praktisch nicht umgesetzt. Schon im Sommer 2011 teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6270) mit, lediglich in 99 Fällen habe es einen Entzug gegeben. Bei einem Gesamtbestand von 940 000 Versorgungsempfängern (Stand 1998) liegt damit der Anteil der Entziehungen im kaum messbaren Promillebereich. Aus Sicht der Fragestellenden kann unmöglich angenommen werden, dass nur rund 0,01 Prozent der deutschen Soldaten während des Zweiten Weltkrieges an Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen sein sollen. Die Bundesregierung hat aber auf Anfragen der Fraktion Die LINKE. erklärt, sie halte das Vorgehen der Länder für nicht zu beanstanden.

Ein im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entstandener Forschungsbericht bestätigt nun, dass lediglich 99 Personen die Leistungen entzogen worden sind. Es hat demnach seit dem Jahr 2008 überhaupt keine Entzüge mehr gegeben.

Ausschlaggebend für das faktische Scheitern der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 1998 sind dem Bericht zufolge unter anderem administrative Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg nicht digitalisiert worden sind, nur die Nachnamen Verdächtiger erfasst wurden und die Geburtsdaten nicht gespeichert sind. Bei Verdachtsfällen, von denen beispielsweise nur ein extrem häufiger Nachname wie „Weber“ bekannt war, wirkte sich dies sehr hinderlich aus. Auch zu geringe materielle und personelle Ressourcen werden genannt, ebenso wie unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes, die sich z. B. darin manifestieren, dass laut Auffassung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (S. 104 f. des Berichts) die Teilnahme an einer Massenerschießung durch Sicherungstätigkeiten zwar „objektiv“ einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit darstellen, dieser aber „allein“ nicht ausreiche.

Aus dem Bericht geht hervor, dass mehrere überprüfte Leistungsempfänger ihre Bezüge auch weiterhin erhielten, obwohl zweifelsfrei feststand, dass sie Dienst in einem Konzentrationslager (Majdanek u. a.) taten oder einem verbrecherischen Polizeibataillon angehört hatten. Dies ist umso unverständlicher, als für eine

Leistungsentziehung keine strafrechtliche Verurteilung notwendig ist, sondern es ausreicht, dem Empfänger einen „ethischen Schuldvorwurf“ machen zu können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1164, Antwort zu Frage 8). Gerade im Licht des Demjanjuk-Urteils wäre eine Neuüberprüfung erforderlich gewesen.

Vertreter von NS-Opferverbänden reagierten entsetzt auf den Bericht. Er sei „ausgesprochen deprimierend“, so Efraim Zuroff vom Jerusalemer Simon Wiesenthal Center, das in der Vergangenheit Zehntausende Daten über Verdächtige übermittelt hat. Zentralrat der Juden: „Für viele NS-Opfer ist dies besonders bitter“.

Das Bundesarbeits- und Sozialministerium hat die Bilanz zwar ebenfalls „unbefriedigend“ genannt (Jüdische Allgemeine, 1. Dezember 2016), sieht darin aber dennoch ein „Signal der Anerkennung des Leidens der Opfer und der Distanzierung von den Unrechtsmaßnahmen der NS-Täter“. Dem können sich die Fragesteller nicht anschließen. Sie halten vielmehr das Gegenteil für richtig: Wenn Deutschland NS-Verbrechern sogenannte Kriegsofferrenten bezahlt, während es in Osteuropa immer noch Opfer gibt, die niemals eine Entschädigung erhalten haben, ist dies ein Zeichen fehlender Anerkennung des Leidens der Opfer und fehlender Distanzierung von den Tätern.

Ausdrücklich hatte die Bundesregierung schon im Jahr 2011 angegeben, dass eine Totalüberprüfung im Sinne eines „Aktensturzes“ und der Überprüfung sämtlicher Leistungsempfänger nicht stattgefunden hat. Dies sollte nun dringend nachgeholt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass manche Leistungsempfänger die Leistungen auch nach der Überprüfung weiter beziehen konnten, obwohl sie erwiesenermaßen in Konzentrationslagern bzw. verbrecherischen Polizeieinheiten Dienst geleistet hatten, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
2. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass es seit dem Jahr 2008 keine einzige weitere Leistungsentziehung gegeben hat?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht, und wie bewertet sie vor dem Hintergrund von gerade einmal 99 Leistungsentziehungen die Effektivität von § 1a BVG?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem im Abschlussbericht dargestellten Problem der fehlenden Digitalisierung der erforderlichen Akten die Konsequenz zu ziehen, eine solche Digitalisierung nachzuholen und der Zentralen Stelle die dafür benötigte personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen (bitte ausführen bzw. bitte begründen, wenn nicht)?
5. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem dargestellten Problem der fehlenden Erfassung der Vornamen und Geburtsdaten die Konsequenz zu ziehen, die entsprechenden Akten zu überarbeiten und den zuständigen Behörden die hierfür benötigte personelle und materielle Unterstützung zu gewähren (bitte ausführen bzw. begründen, wenn nicht)?
6. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem dargestellten Problem der unterschiedlichen Gesetzesinterpretationen die Konsequenz zu ziehen, eine gesetzliche Klarstellung zu initiieren (bitte ausführen bzw. begründen, wenn nicht)?
7. Wie viele versorgungsberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene gibt es gegenwärtig insgesamt?

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Ländern einen bislang abgelehnten „Aktensturz“ im Sinne einer anlasslosen Gesamtüberprüfung aller noch lebenden (mit Stand April 2014, s. Bundestagsdrucksache 18/1164) Versorgungsempfänger vorzuschlagen bzw. ihnen dafür die benötigte materielle, finanzielle oder personelle Unterstützung anzubieten (bitte ausführen bzw. begründen, wenn nicht)?

Welcher personelle und zeitliche Aufwand wäre hierfür erforderlich?

9. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse zur Frage, inwiefern die Länder eine Überprüfung der Akten vorgenommen haben mit dem Ziel, Leistungsentzüge für Angehörige verbrecherischer Polizei- oder SS-Formationen, Trägern des Bandenbekämpfungsabzeichens oder KZ-Personal die Leistungen zu entziehen (bitte ggf. ausführen)?
10. Inwiefern kann die Bundesregierung Angaben machen zur Zahl
- a) ehemaliger Angehöriger der SS sowie Waffen-SS (bitte getrennt darstellen, auch nach ausländischen SS-Einheiten),
 - b) ehemaliger Angehöriger von Einsatzgruppen,
 - c) von Trägern des „Bandenbekämpfungsabzeichens“,
 - d) ehemaliger Angehöriger von Polizeibataillonen,
 - e) von SS-, Polizei- oder Wehrmachtsangehörigen, die in einem Konzentrationslager oder Ghetto Dienst taten,

die heute Leistungen nach dem BVG beziehen (bitte soweit möglich nach Ländern aufgliedern)?

Was will sie unternehmen (auch in Form von Anregungen gegenüber den Ländern), um diesen Personen die Leistungen zu entziehen oder sie zumindest einer erneuten und intensiveren Prüfung zu unterziehen als bisher erfolgt?

11. Welche Detailangaben kann die Bundesregierung zu den 99 erfolgten Leistungsentziehungen machen (bitte Zugehörigkeit zu entsprechenden Einheiten und konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen darstellen)?
12. Wieso hat die Zentrale Stelle Ludwigsburg nicht die benötigte personelle und materielle Unterstützung bekommen, nachdem sie im Jahr 1999 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt hatte (vgl. S. 71 f. des Berichts), ein Abgleich der Dateien mit Namenslisten des Simon-Wiesenthal-Centers liege außerhalb dessen, was sie leisten könne?
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass dessen ungeachtet die damalige Bundesministerin der Justiz „keinen Bedarf“ für Neueinstellungen sah, und welche Schlussfolgerungen zieht sie heute hieraus?
13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Überprüfungen in den einzelnen Bundesländern äußerst unterschiedlich intensiv durchgeführt wurden, was sich unter anderem darin spiegelt, dass es zwar in Baden-Württemberg 29 Leistungsentziehungen gab, in Sachsen aber keine einzige und in Sachsen-Anhalt und Thüringen nur je eine?

14. Hatte die Bundesregierung bei Einführung des §1a BVG die Einschätzung, Leistungsentziehungen seien bereits gerechtfertigt, wenn ein Bezieher eindeutig gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat, oder war sie damals davon ausgegangen, dass die Schädigung im Zusammenhang mit dem NS-System und während dessen Herrschaft eingetreten sein musste (wobei letztere Auffassung das Bundessozialgericht am 24. November 2005 dazu motivierte, einem SS-Angehörigen, der an Massenerschießungen von Zivilisten beteiligt war, die Leistungen weiterhin zu gewähren, weil er die diesbezügliche Gesundheitsbeeinträchtigung erst während seiner Gefangenschaft nach dem Krieg erlitten hatte), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (vgl. S. 113 f. des Berichts)?
15. Beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Forschungen zu veranlassen oder zu fördern, um eine Datenmenge zu erhalten, die zuverlässige Hochrechnungen zur Entwicklung bundesweit erlauben, um letztlich ermitteln zu können, wie viele NS-Täter trotz Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit eine Kriegsofferrente bezogen haben bzw. noch beziehen (bitte begründen)?
16. Welche weiteren Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht, insbesondere auch aus der Kritik des Simon-Wiesenthal-Centers?

Berlin, den 6. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion